

► bAV-Info

Folge 086
14.02.2018
SLPM KiD

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung – Subventionierung von Arbeitgeberbeiträgen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) verfolgt die Bundesregierung vor allem das Ziel, absehbare Versorgungslücken der Bevölkerung im Rentenalter durch eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (bAV) zu schließen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des BRSG daher gezielte Maßnahmen getroffen, um die Attraktivität einer zusätzlichen Altersversorgung sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber zu erhöhen. Im Folgenden wird der bAV-Förderbetrag vorgestellt und durch Beispiele veranschaulicht.

Beim Förderbetrag nach § 100 EStG handelt es sich um eine Subvention für Arbeitgeber und nicht, wie häufig angenommen, um eine Förderung für Arbeitnehmer. Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern eine arbeitgeberfinanzierte bAV gewähren, erhalten den Förderbetrag im Wege der Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer. Maßgeblich ist der Lohnsteueranmeldungszeitraum, dem der jeweilige Beitrag des Arbeitgebers zuzuordnen ist.

Der bAV-Förderbetrag wird ab dem 01.01.2018 eingeführt und Arbeitgebern, die dem inländischen Lohnsteuerabzug nach § 38 Abs. 1 EStG unterliegen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags von mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro pro Kalenderjahr (Beiträge über 480 Euro fallen nicht mehr unter § 100 EStG, sondern mutieren zu Zahlungen nach § 3 Nr. 63 EStG).
- Es handelt sich um Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis mit einem laufenden monatlichen Arbeitslohn von maximal 2.200 Euro brutto. Dabei wird das laufende Bruttoentgelt nach LStR R 39b.2 betrachtet. Berücksichtigt werden z. B. Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen sowie Provisionen. Nicht berücksichtigt und damit unschädlich sind z. B. 13. oder 14. Monatsgehälter, Jubiläums- und Weihnachtsgeldern, Urlaubsgelder, Gratifikationen und Abfindungen. Unberücksichtigt bleiben u.a. auch steuerfreie Beiträge zur bAV nach § 3 Nr. 63 EStG. So könnte ein Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung seinen steuerpflichtigen Arbeitslohn soweit reduzieren, dass die Einkommensgrenze für die Förderung nach § 100 EStG erfüllt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 108).

Bei der Prüfung der Arbeitslohngrenze ist immer der Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblich. Zahlt der Arbeitgeber z. B. im Januar einen Jahresbeitrag von 240 Euro für einen Arbeitnehmer, so darf dessen Arbeitslohn im Januar die Grenze von 2.200 Euro nicht übersteigen. Bekommt der Arbeitnehmer im Februar eine Gehaltserhöhung, hat dies keine negative Auswirkung auf die Förderung des betreffenden Jahres.

- Die Beiträge fließen in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds.
- Die Auszahlung muss in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen sein, wobei eine Kapitaloption, wie bei § 3 Nr. 63 EStG, möglich ist.
- Sämtliche im Produkt enthaltenen Vertriebskosten müssen über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt werden (keine Zillmerung).

Arbeitgeber, deren Beitragszahlungen die o. g. Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zuschuss i. H. v. 30 % der Beitragszahlung. Der Zuschuss ist allerdings begrenzt auf 30 % des maximalen Jahresbeitrags von 480 Euro, also auf 144 Euro. Die Mindestförderung beträgt 72 Euro (30 % von 240 Euro). Der Zuschuss muss vom Arbeitgeber nicht beantragt werden, sondern kann einfach bei der Lohnsteueranmeldung des kommenden Monats abgezogen werden. Die Überprüfung durch das Finanzamt erfolgt im Nachhinein im Rahmen der Lohnsteuer Außenprüfung.

Sofern der Arbeitgeber bereits in der Vergangenheit Beiträge für eine bAV geleistet hat, muss der Arbeitgeberbeitrag ab 2018 gegenüber dem Jahr 2016 erhöht werden, um förderberechtigt zu sein. In diesen Fällen ist der Förderbetrag auf den übersteigenden Betrag begrenzt. Bei einer erst ab 2017 bestehenden bAV kommt es zu keiner Begrenzung.

Beispiel 1: Begrenzung durch Vergleich mit Referenzjahr 2016

Arbeitnehmer	Beitrag 2016	Beitrag 2017	Beitrag 2018	Begrenzung	Förderbetrag
A	100,00 EUR	100,00 EUR	240,00 EUR	140,00 EUR	72,00 EUR
B	200,00 EUR	200,00 EUR	240,00 EUR	40,00 EUR	40,00 EUR
C	0,00 EUR	200,00 EUR	240,00 EUR	-	72,00 EUR
D	0,00 EUR	200,00 EUR	500,00 EUR	-	144,00 EUR

Die Zahlungsweise spielt keine Rolle. Die Beitragszahlung des Arbeitgebers kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder unregelmäßig (variabel) erfolgen. Die Berechnung des Förderbetrages erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Beitragsleistung. Der Förderbetrag kann solange in Anspruch genommen werden, bis die maximale Jahresförderung von 480 Euro erreicht ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 2: Berechnung des Förderbetrages bei unterjähriger Zahlungsweise

	01.01.	01.04.	01.07.	01.10.
Beitrag	200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
Förderbetrag	60,00 EUR	60,00 EUR	24,00 EUR	0,00 EUR

Für Arbeitnehmer ist der gesamte dem Förderbetrag unterliegende Arbeitgeberbeitrag (also bis zu 480 Euro) gem. § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt hiervon unberührt. Der betroffene Arbeitnehmer kann diese Förderung bis zu 8 % der BBG somit zusätzlich in Anspruch nehmen. Sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der BBG ist hingegen die Summe der Beiträge nach § 3 Nr. 63 und § 100 Abs. 6 EStG (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV).

Bisherige Widerstände der Arbeitgeber gegen eine arbeitgeberfinanzierte bAV aufgrund eines zu hohen finanziellen Aufwands können durch den bAV-Förderbetrag teilweise beseitigt werden. Lag der Nettoaufwand für die Finanzierung einer bAV für den Arbeitgeber bisher bei etwa 70 %, reduziert sich dieser Aufwand durch die neue Regelung bei der Finanzierung einer bAV mithilfe des Förderbetrages auf etwa 49 %.

Beispiel 3: Geringerer Aufwand für Arbeitgeber durch bAV-Förderbetrag

	Ohne Förderbetrag	Mit Förderbetrag
Arbeitgeberbeitrag	240,00 EUR	240,00 EUR
Förderbetrag i.H.v. 30 %	0,00 EUR	72,00 EUR
Steuerersparnis im Unternehmen (30 %)*	72,00 EUR	50,40 EUR
Nettoaufwand	168,00 EUR	117,60 EUR
Aufwandsquote	70 %	49 %

*Annahme gerundet (15% Körperschaftssteuer GmbH, 5,5% Soli, Hebesatz: 400%)

Zusammenfassung

1. Durch den Förderbetrag steigt der finanzielle Spielraum der Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine arbeitgeberfinanzierte bAV bzw. einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung zu gewähren.
2. Durch den bAV-Förderbetrag haben viele Arbeitnehmer bessere Aussichten auf eine stärkere Beteiligung des Arbeitgebers bei ihrer bAV.